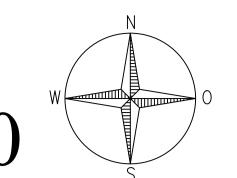
Bebauungsplan "Garnison I - Thamsbrücker Straße"

Gemarkung: Bad Langensalza, Flur 20, Flurstücke: 89/19*; 89/22*; 89/23; 89/102

(* teilweise betroffenes Flurstück)

M.1:500



für das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" 99947 Bad Langesalza, Unstrut-Hainich-Kreis



Kreises vom

Bad Langensalza, den ...

Bad Langensalza, den

Bad Langensalza, den

nicht geltend gemacht worden.

Bad Langensalza, den ..

Verfahrensvermerke Bebauungsplan

öffentlich bekannt gemacht worden.

den Inhalt der Begründung gebilligt.

Bad Langensalza, den ..

1. Der Stadtrat von Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am .

09/2023) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Garnison I – Thamsbrücker Straße" gefasst. Der

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während

der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,

4. Der Stadtrat von Bad Langensalza hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das

....) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung amals Satzung beschlossen und

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (Planfassung

7. Stadtrat von Bad Langensalza hat den Bebauungsplan "Garnison I – Thamsbrücker Straße"

bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand:

... bis zum öffentlich ausgelegt worden. Die Art und Dauer der Auslegung sind

2. Der Entwurf des Bebauungsplan "Garnison I – Thamsbrücker Straße" ist in der Zeit vom

9. Die Satzung zum Bebauungsplan "Garnison I – Thamsbrücker Straße" der Stadt Bad

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen

Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der

der Stadt Bad Langensalza ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die

Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen

von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung

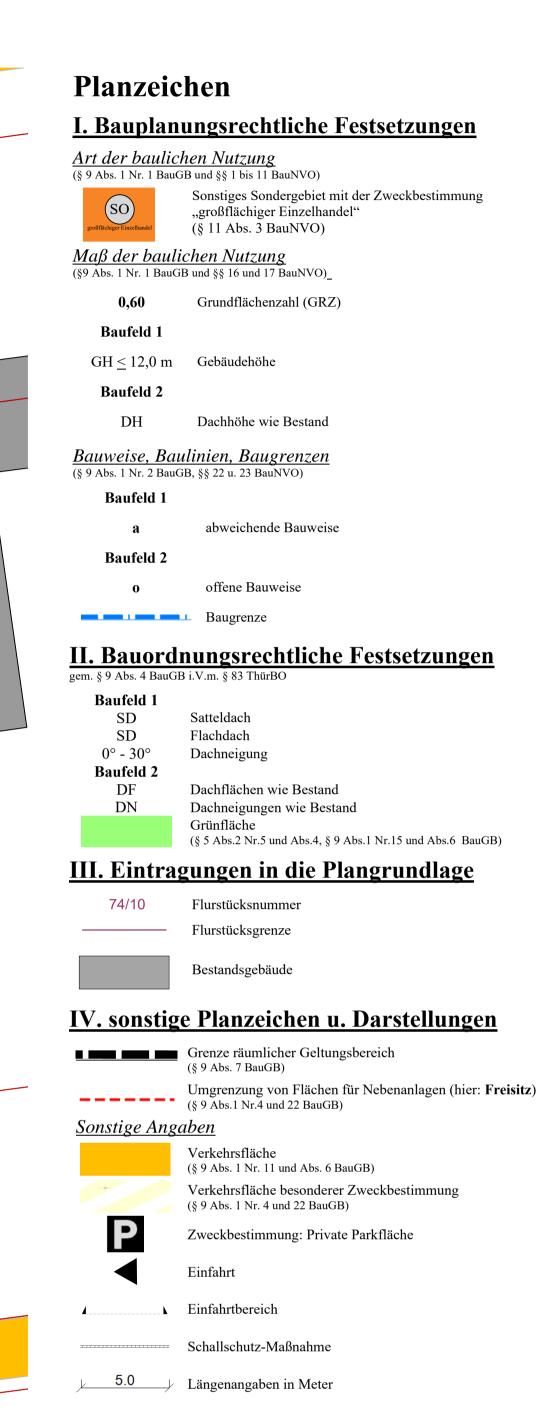
ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...

worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Langensalza bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

..... vom Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza als Satzung zum Zweck der



Füllschema Nutzungsschablone

Grundflächenzahl

(GRZ)

zulässige Dachform

Baufeld (BF) Nr.

Gesamtgebäudehöhe über Bezugspunkt

Bauweise

zulässige Dachneigung

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, gem. § 11 BauNVO

SO – Sonstiges Sondergebiet: großflächiger Einzelhandel

• Das festgesetzte Sondergebiet dient der Unterbringung von, teilweise, großflächigem Einzelhandelsbetrieben.

Zulässig sind im Baufeld 1 (BF1):

- o bauliche Anlagen für Einzelhandel (klein- & großflächig), einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen der Betriebe, mit einer Netto-Verkaufsfläche bis maximal
- o Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte, die einen Non-Food-Anteil von weniger als 20 % ihrer Verkaufsfläche haben, o Stellplätze,
- o der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes dienende Büro-, Sozial- und Lagerräume sowie Nebenanlagen.
- Zulässig sind im Baufeld 2 (BF2):
- o Geschäfts- und Bürogebäude o Gebäude und Räume für freie Berufe,
- o Schank- und Speisewirtschaften,

Räume für Einzelhandel. Ausnahmsweise zulässig sind im Baufeld 2 (BF2):

o Wohnungen, die einer vorgenannten Nutzung zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Gebäudehöhe (§16, 18 BauNVO)

o Die Gesamtgebäudehöhe wird auf max. 12,0 m begrenzt. Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die Oberfläche des Geländes an der

baulichen Anlage.

o Für das vorhandene Gebäude ist die Gebäudehöhe zu erhalten.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ - §17 Abs. 1 u. § 19 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.

o Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Zufahrten und

o Maßgebliche Bezugsfläche für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundfläche des Sondergebietes (13.600 m²) [§ 19 Abs. 3 BauNVO].

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Innerhalb des Baufeldes 1 im Sonstigen Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude- und Anlagenlänge kann mehr als 50 m betragen.
- Innerhalb des Baufeldes 2 im Sonstigen Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel" wird eine offene Bauweise, mit seitlichem Grenzabstand, gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- o Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen / der festgesetzten Baugrenzen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, soweit sie mit den o.g. zulässigen Hauptanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, wie z.B.:
- o Wege, Außentreppen,
- o Werbeanlagen, Müllsammelbehälter,
- o sonstige stadttechnische Nebenanlagen wie z.B. Kanäle, Leitungstrassen, Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen,
- o Stellplätze einschl. Zu-/ Abfahrten. o Die Höhe der Nebenanlagen darf die zulässigen Gebäudehöhen nicht

5. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

5.1 Dachform

- o Zulässig sind Sattel- und Flachdächer.
- o Für das vorhandene Gebäude ist die Dachform zu erhalten, Gauben sind

5.2 Dachneigung, Dachausbildung

o Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 30°.

o Für das vorhandene Gebäude ist die Dachneigung zu erhalten.

o Dachbegrünungen und Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind

allgemein zulässig. 5.3 Werbeanlagen

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Leinefelde Worbis, den

Referatsbereichsleiter

- Werbeanlagen, mit wechselndem oder bewegten Licht, Laserwerbung, Skybeamer, drehbare Werbeträger oder solche mit wechselnden Motiven sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.
- Bei Werbeanlagen ist eine Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und den fließenden Verkehr auszuschließen, die Sichtverhältnisse für den Verkehr dürfen durch diese Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Verfahrensvermerk - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und

Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11/2023 übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem

Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch
- Dokumentation. • Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu
- Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen, damit im

Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete

- Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können. • Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44
- Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen
- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen. • Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend
- innerhalb des Geltungsbereiches dieses BP wiederverwendet werden. Dabei sind die u. g Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen Erosion, Vernässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.
- Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen bei der Planung zur berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richten sich nach DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 – Bodenarbeiten:
- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z. B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Bau-straßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu
- beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden. Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch
- Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen. Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende
- Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren. • Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt
- wieder herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt
- Entsprechend §§ 2 (4), 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unabhängig von der Größe des Plangebietes. Im Rahmen eines Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung ist, wurde sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt
- Die Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der Thüringer
- Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zu berücksichtigen. • Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden bei: Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachbereich II Ratswaage, 99947 Bad Langensalza.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen

(in den jeweiligen gültigen Fassungen)

Baugesetzbuch – BauGB Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG

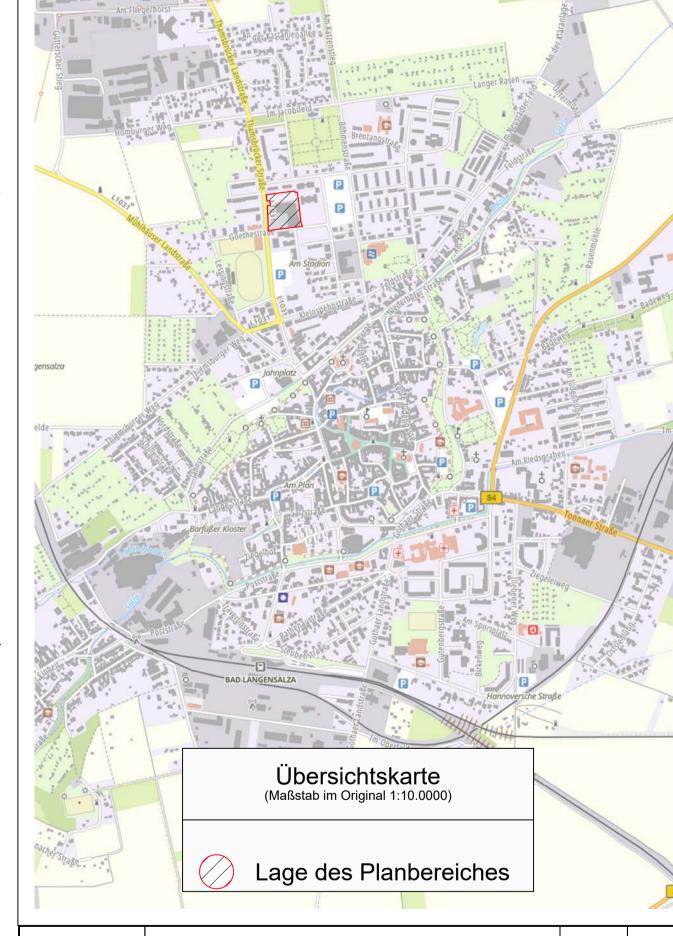
Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG Wasserhaushaltsgesetz - WHG

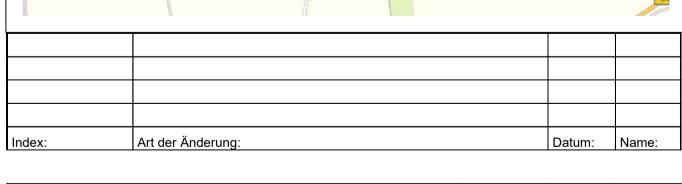
Raumordnungsgesetz – ROG Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BbodSchV

Planzeichenverordnung – PlanzV Baunutzungsverordnung – BauNVO

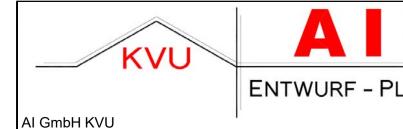
Thüringer Bauordnung – ThürBO Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft – ThürNatG

Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – ThürVermGeoG Thüringer Wassergesetz – ThürWG





| Bauvorhaben/Objekt: | | Datum: | Name: | |
|----------------------------------------------|-------------|-------------|----------|--|
| Bebauungsplan | Bearbeitet: | 05/2024 | C. Vogle | |
| "Garnison I – Thamsbrücker Straße" | Gezeichnet: | 05/2024 | M. Gries | |
| <i>-</i> | Geprüft: | | | |
| 99947 Bad Langensalza, Unstrut-Hainich-Kreis | | | | |
| Bauherr/Auftraggeber: | Hinweis: | Hinweis: | | |
| Stadt Bad Langensalza | _ | - Entwurf - | | |
| Marktstraße 1 | Maßstab: | | | |
| 99947 Bad Langensalza | 1: | 1:500 | | |
| Planinhalt: | ProjNr.: | | | |
| Planzeichnung und | | | | |
| textliche Festsetzungen (Stand 05/2024) | Plan-Nr.: | 4 | | |
| textilicite i estsetzungen (Stand 05/2024) | | 1 | | |



AIGmbH ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18

Straße der Einheit 85 37318 Uder e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de